

REGIONALGESETZ VOM 2. JÄNNER 1976, NR. 1

Maßnahmen zugunsten von Arbeitern, die Taubheit wegen Geräuschstörungen aufweisen^{1 2}

Art. 1³ - (1) Den in der Region ansässigen Arbeitern, die eine berufsgegebene Taubheit wegen Geräuschstörungen aufweisen, wird von seiten der Region eine Rente für dauernde Arbeitsunfähigkeit gewährt, sofern sie sich genannte Taubheit bei der Ausführung und auf Grund einer Arbeit zugezogen haben, die unter jene Arbeitsarten fällt, die im Art. 1 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 genehmigten Einheitstextes der Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorgesehen sind und sofern sie kein Anrecht auf jene Leistungen des Nationalinstituts für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle haben, die infolge dieser Berufskrankheit gewährt werden.

(2) Um die Rente zu erhalten, haben die Betroffenen nachzuweisen, daß sie seit mindestens zwei Jahren vor dem Datum der Einreichung des Gesuches in einer Gemeinde der Region ansässig waren oder daß sie die im vorstehenden Absatz genannte Arbeit mindestens ein Jahr - wenn auch nicht ununterbrochen - in den zwei Jahren vor dem genannten Datum im Gebiet der Region ausgeführt haben.

(3) Die Rente der Region wird nicht mehr ausgezahlt, falls die Arbeit, die die Berufskrankheit verursacht hat, unter jene

¹ Im ABl. vom 13. Jänner 1976, Nr. 2.

² Vgl. den Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6.

³ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 16. März 1981, Nr. 3 so ersetzt.

Arbeitsarten aufgenommen wird, die in der Tabelle, Beilage 4 zum erwähnten Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 unter dem Stichwort „von Geräuschen verursachte Schwerhörigkeit“ vorgesehen sind.

Art. 2 - (1) Die im vorhergehenden Artikel genannte Begünstigung steht auch dann zu, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von vier Jahren nach Aufgabe der dem Risiko unterliegenden Tätigkeit eingetreten ist und falls eine dauernde Arbeitsunfähigkeit ermittelt wird, die die Fähigkeit zur Arbeit in gleicher Höhe oder über 11% herabsetzt.⁴

(2) Es ist die Unterbreitung des Gesuchs um die Gewährung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Rente auch im Falle zugelassen, daß die Einstellung der dem Risiko unterworfenen Arbeit vor dem 31. Dezember 1972 erfolgte, sofern das Gesuch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt wird.⁵

Art. 3⁶ - (1) Das Ausmaß der Rente nach dem vorhergehenden Art. 1 wird unter Anwendung der Bestimmungen und Kriterien des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 genehmigten Einheitstextes der Bestimmungen über die Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit Ablauf vom 1. Jänner 1995 auf der Grundlage

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 12. Mai 1978, Nr. 8 so ersetzt.

⁵ Die Frist nach diesem Absatz wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 16. März 1981, Nr. 3 um ein Jahr ab Inkrafttreten des genannten Regionalgesetzes verlängert.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 12. Mai 1978, Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1977 so ersetzt.

einer konventionellen Jahresentlohnung von 17.597.000 Lire⁷ festgesetzt.

(2) Die Bestimmungen des im vorhergehenden Absatz erwähnten Einheitstextes werden auch für die Ermittlung der Taubheit wegen Geräuschstörungen, für die Beurteilung des Arbeitsunfähigkeitsgrades und im allgemeinen für alles, was in diesem Gesetz nicht anders geregelt ist, angewandt.

Art. 4 - (1) Die mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen Aufgaben sind auf das Nationalinstitut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu übertragen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Regionalregierung ermächtigt, mit dem Institut ein entsprechendes Abkommen abzuschließen; mit demselben werden die mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen finanziellen Verhältnisse zwischen dem Institut und der Region geregelt.

Art. 5 - (1) Die Renten sind in nachträglich entrichtete Zweimonatsraten von der Regionalverwaltung auszusahlen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Nationalinstitut für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle den zuständigen Ämtern der Region eine Abschrift des Schriftstückes hinsichtlich der Gewährung oder Überprüfung der Renten auszuhändigen.

(3) Mit dem im vorhergehenden Artikel genannten Abkommen wird die Ausführungsart für die Erfüllung dieser Aufgaben geregelt.

⁷ Das Ausmaß der Entlohnung, die durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. März 1981, Nr. 3 und durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 21. August 1986, Nr. 6 bereits geändert wurde, wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 28. Oktober 1995, Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 zuletzt so geändert.

Art. 6 - (1) Der Rentenbezieher verliert das Recht auf die von der Region gemäß gegenständlichem Gesetz bezahlte Rente, falls eine der für die Gewährung vorgesehenen Bedingungen nicht mehr gegeben ist.

(2) Falls laut Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1965, Nr. 1124 eine Änderung der Arbeitsarten verfügt wird, die in dem dem Dekret beiliegenden Verzeichnis Nr. 4 angeführt sind und für die die Bezahlung der Leistungen aus der Pflichtversicherung gegen Berufskrankheiten vorgesehen ist, verliert das Regionalgesetz, beschränkt auf die neuen Arbeitsarten, die im Posten „Krankheiten wegen Geräuschstörungen“ des genannten Verzeichnisses einbezogen sind, seine Wirkung.

Art. 7 - (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Region folgenden Monats in Kraft.

Art. 8 - (1) Die Ausgabe aus der Anwendung dieses Gesetzes beträgt 50 Millionen Lire jährlich.

(2) Die Ausgabe von 20 Millionen Lire für das Jahr 1975 ist mittels Entnahme eines Betrages in gleicher Höhe von dem im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlags für das Rechnungsjahr eingetragenen Sonderfonds zu decken.

(3) Die Mehrausgabe von 30 Millionen Lire, die für die auf das Rechnungsjahr 1975 folgenden Rechnungsjahre vorgesehen wird, ist aus dem Anteil der Mehreinnahmen zu decken, die der Region anstelle des Anteils am Ertrag der aufgehobenen Umsatzsteuer zustehen.

(4) Die eventuell im Jahre 1975 nicht verwendeten Geldmittel können im Jahre 1976 eingesetzt werden.